

h. 99, 31

(x2019461)

II. 290

Yb  
277e

# Feuer = Ordnung

## L. L. Raths

### Der Churf. Sächs. freyen Berg Stadt Freyberg/

Wie solche hiebevör für gemeine Bürgerschafft  
alda zusammen getragen

Jetzt auff's neue mit Fleiß anderweit übersehen/auff gegen-  
wärtiger Zeit und Läuſſte Zustand / so viel zugesehehen  
möglichen/gerichtet/ und zu Männigliches Nachrich-  
tung publiciret.



Freyberg/gedruckt bey Zacharias Beckern / 1682.



Bürger= Eyd.

**I**ch schwere zu **GOTT** / daß ich dem  
Durchlauchtigsten / Hochgebohrnen Fürsten und  
Herrn/Herrn JOHANNI GEORGIO dem Drit-  
ten/Herzogen zu Sachsen/Zülich/Gleve und Berg/des  
heiligen Römischen Reichs Erb-Marschallen und Chur-  
Fürsten/Land-Grafen in Thüringen/Marg-Grafen zu  
Meissen/auch Ober-und Nieder-Lausitz / Burg-Grafen  
zu Magdeburg/gefürsteten Grafen zu Henneberg/Gra-  
fen zu der Marck/Ravensperg und Barben/Herrn zum  
Ravenstein/2c. Meinem gnädigsten Herrn/ so wohl Ih-  
rer Chur-Fürstl. Durchl. Erben und Nachkommen/ In-  
gleichen E. E. Rathe dieser Stadt Freyberg/so zu jederzeit  
seyn wird/getreu/hold und gewärtig seyn/Ihren, so wohl  
gemeiner Stadt / Schaden und Nachtheil bey Tag und  
Nacht warnen/Derselben Ehre und Nutz aber hingegen  
nach höchsten meinen Vermögen befördern/Ihre und ge-  
meiner Stadt Freyheiten und Gerechtigkeiten/so viel rath  
immer müglichen/erhalten/sie darbey schützen und hand-  
haben helffen/wider dieselben mich nicht legen / noch je-  
mands einige Anleitung zu dergleichen geben will. So oft  
ich von einem E. E. Rathe/oder denen Stadt, Berich-  
ten werde erfordert werden/will ich mich unseumlichen/  
bey Tag und Nacht/wenn sie meiner begehren oder bedür-  
fen werden/einstellen/Ihres Befehliges gehorsamlich ge-  
leben/auch sonst zu allen und jeden Zeiten nach E. E.  
Raths Geboten und Verordnungen/als ein gehorsamer/  
getreuer Bürger/und Untertbaner/willig un treulich er-  
zeigen un verhalten. So wahr mir Gott helffe/durch Je-  
sum Christum/seinen lieben Sohn/unsern Herrn/Amen.



**W**ir Bürger-Meister  
 und Rath der Churf. Sächs.  
 alten freyen Berg-Stadt Freybergk/  
 Fügen allen und jeden unsern Bürgern  
 und Einwohnern / so sich in und vor der Stadt we-  
 sentlich auffhalten / hiermit zu wissen :

**D**ennach Wir befunden / daß der hiebevorn Ursachen  
dieser an-  
derweit  
Publica-  
tion.  
 zu unterschiedenen mahlen für dieser Stadt Bür-  
 gerschaft und Einwohner publicirten Feuer-Ord-  
 nung gedruckte Exemplaria alle distrahiret / und derselben  
 Inhalt theils Bürgern und Einwohnern verborgen / theils  
 aber / sonderlich denen / so sich von neuen allhier niederlassen /  
 unwissend. Zu deme auch / wegen gegenwärtiger fast böser  
 Zeit / und ganz sorg- und gefährlicher Läuße / in welchen / wie  
 männiglich bewust / und Landkündig ist / hin und wieder viel  
 Feuers-Brünste auskommen / und entstanden seyn / auch  
 grossen mercklichen und fast unüberwindlichen Schaden  
 gethan haben / Dannenhero man desto mehr und embsiger  
 Vorsorge / und fleißigerer uffacht zum höchsten benöthi-  
 get ist / angeregte Feuer-Ordnung weiterer Erklärung be-  
 dürfft hat.

Daß wir wegen Ampts und Pflicht / (Krafft welcher  
 wir Männiglich / vermittelst Göttlicher gnädiger Verles-  
 hung / für allen Schaden / Unrath und Unheil / so viel an  
 uns / und zu geschehen immer möglich / zu bewahren / den-  
 sel

m  
 und  
 rit  
 des  
 ur  
 zu  
 fen  
 ra=  
 um  
 Zh=  
 Zu  
 zeit  
 oohl  
 und  
 gen  
 ge  
 rate  
 und=  
 h je=  
 oft  
 rich=  
 hen/  
 dür=  
 h ge=  
 E.  
 mer/  
 th er  
 h Ze=  
 men.



selben zuvor kommen und zu verhüten / uns schuldig erkennen ) verursacht und bewogen worden seynd / angeregete alte Feuer-Ordnung wiederum zu übersehen / zu verneuern / zu verbessern / und auff gegenwärtigen Zustand / und die jetzigen Läuſſte / so viel zu geschehen möglich gewesen ist / und sich hat leiden wollen / zu dirigiren und zu richten.

Bitten diesem nach den ewigen Allmächtigen Gott / daß Er alles Ubel und Unglück ferne von uns seyn / auch Feuers-Brunst und alle andere Noth und Unglück von unserm lieben Vaterlande / Stadt und Gemeine / allernädigst und väterlich abwenden / und für allem Unfall sie behüten wolle.

Schicket  
euch in die  
Zeit / dann  
es ist böse  
Zeit.

Und machen uns keinen Zweifel / es werde sich ein jeder weder bey gegenwärtigen ganz sorgfältigen und gefährlichen Läuſſten ( wie wir dann Männiglich hiermit ernstlich darzu wollen vermahnet haben ) eines Christlichen / Gottesfürchtigen / Bußfertigen / eingezogenen und erbarn Lebens und Wandels treulichen befließigen / dem lieben getreuen Gott mit innigen andächtigen Gebete in die Arme und Ruthe fallen / damit die wolverdiente Straffe von uns allerseits abgewendet / der gerechte Zorn gelindert / gestillet / und dem Ertschaden frohe / dem bösen Feinde / wie auch allen seinen Schuppen und Werkzeugen gesteuert / ihre Anschläge zu nichte gemacht / und die Mord- und Brand-Practicken gnädiglich verhütet / Dargegen aber gemeiner Stadt und Bürgerschaft / wie auch dieses ganzen Churfürstenthumbs und Landes Nutz / Wolfarth / Gedeihen und Aufnehmen befördert / und GOTT dem HERRN zu Lob und Preiß seines heiligen Namens / in langwierigen Wolstande erhalten werden möge.

Befehlen demnach allen unsern Bürgern und Einwohnern hiermit ernstlich / und wollen / daß ein jedweder an

an seinem Orte dieser verneuerten Ordnung gehorsamlich nachlebe/und sie ihme treulich angelegen seyn lasse / Auch was ihme Inhalts solcher an seinem Theile zu jederzeit in acht zu haben oblieget und gebühret / so lieb ihme sein Haab und Gut ist/ mit allen Fleisse verrichte / und daran nichts im geringsten sich irren/ hindern/ noch darvon abhalten lasse.

Denn / ob wol in heiliger Göttlicher Schrift Meldung geschieht: Wo Gott der Herr nicht selbst die Stadt bewache/und bewahre / daß aller Menschlicher Fleiß/ Vorsorge/Mühe und Arbeit vergebens sey/und umbsonst angewendet werde.

So ist doch solches keines weges dahin zu verstehen/als ob darumb jederman Sorgen frey seyn / und Christlicher Obrigkeit ihre Unterthanen zu sorgfältiger Fürsichtigkeit und fleißiger Aufsicht anzumahnen / und also gefährliche Unfälle durch zeitliche Vorsorge / so viel immer zu geschehen möglichen/zuvor kommen und zuverhüten / nicht gebühren/ noch geziemen wolle.

Weil sonderlichen zu mehrern mahlen die Erfahrung bezeuget hat / daß offtermals an unterschiedenen Orten grosser mächtiger Brand-Schaden aus entstandenen Feuer erfolgt/woferne demselben Raum gelassen / und nicht vielmehr durch GOTTES gnädigen Beystand / und sonderbahre Hülffe / dann auch gute heilsame nützliche Ordnung / bey zeiten gerathen und gesteuert worden wehre/Da hingegen durch Unvorsichtigkeit / und Unordnung manche Stadt durch Feuers - Noth in merckliches Verderben und unüberwindlichen Schaden geführet / In deme/was wohl innerhalb vieler langer Jahre mit grossen Kosten/vielfältiger Mühe/und Arbeit auffgebauet/ binnen

wenigen Stunden verdorben / so wol als daß auch die Einwohner in euserste Armuth verteuffet worden sind.

Derohalben verhoffen wir / es werde Männiglich diese unsere wohlgemeinte treuherzige Vorsorge / und verfasste Ordnung zu Danck erkennen / und sich mit freywilligen Gehorsam solcher untergeben. Es helffe aber der getreue Barmherzige Gott / daß weder wir / noch unsere Nachkommen / dessen nicht bedürffen mögen / Amen.

### Der Erste Theil.

Was massen ein jeder fleißige Vorsorge tragen / und damit Feuers-Noth / so viel immer möglichen / verhütet werden möge / gute Auffacht haben soll.

**D**amit nun durch Gottes gnädige Hülffe und Beystand allen deme / so schädliche Feuers-Brunst anlassen und verursachen mag / begegnet und vorkommen werden möge / So befehlen und wollen wir / daß nachfolgende Puncta in fleißige acht genommen werden sollen. Als nemlichen:

1. Hauswirth  
the und  
Gastgeber. Es sollen alle und jede Hauswirththe und Hauswirthin / Bevoraus aber Gastgeber / wie denn in gleichen auch Garböche / Bier und Weinschenken / auff ihre Gäste / die Handwercks-Leute aber auff das wanderende Gesinde / beydes auff gewöhnlicher Herberge / als in ihren Häusern / bey Vermeidung ernstlicher Straffe selbstken gute und fleißige Auffacht geben / und sich disfalls nicht auff das Gesinde verlassen.
2. Gastgeber  
sollen allein  
herbergen. Ausser den ordentlichen und öffentlichen Gasthöfen soll niemand von gemeiner Bürgerschaft / des Herbergens frembder und unbekandter Leute sich gebrauchen / sondern dessen bey ernstlicher unvermeidlicher Straffe gänglichen enthalten.

3. Ver.

3. Verdächtige Leute / Gartknechte / Herrenloß umb  
streichend Gesindlein soll niemand bey sich auffhalten / hau-  
sen / noch herbergen / sondern disfalls unserer gnädigsten  
hohen Landes-Obrigkeit publicireten löblichen Ausschrei-  
ben und gnädigsten Befehlichen sich allenthalben gemäß  
bezeigen.

3.  
Gartknech-  
te und Her-  
renloß Ge-  
sindlein.

4. Die Feuerstädte / ( so wie hernach gemeldet werden  
wird / Jährlichen zu gewissen Zeiten besichtigt werden sol-  
len / ) Ingleichen auch die Liechte / sollen in gute Aufsacht ge-  
nommen / und allenthalben verwahrlichen damit umbge-  
gangen werden.

4.  
Feuer und  
Liechte fleiß-  
ig zu be-  
wahren.

5. Welcher jemand frembdes und unbekandtes her-  
bergen / und frembd Gesindlein auffnehmen wird / der soll zu  
iederzeit derselben Personen Nahmen und Zunahmen / wes  
Standes sie seynd / und woher sie kommen / dem regierenden  
Bürgermeister bey Straff eines guten Schockes verzeich-  
net übergeben / auch für dieselben zu stehen / zu hauffen / und  
Antwort zu geben / schuldig seyn.

5.  
Frembde  
Gäste sollen  
auffgezeich-  
net un dem  
Herrn Bür-  
germeister  
übergeben  
werden.

6. So soll auch niemands nachgelassen oder verstattet  
werden / mit brennenden Liechtern ohne Latern auff den Bö-  
demen oder in Ställen umbher zu gehen / viel weniger an  
statt der Liechte Schleissen / Späne / Rihn / oder dergleichen  
zugebrauchen / oder sonst unverständigen Kindern / und  
blöden verstandes Personen Liecht und Feuer zu vertrauen /  
und auff dieselben sich zu verlassen / alles bey Strafe eines gu-  
ten Schocks oder drey Tage Gefängnis.

6.  
Mit Liechte  
ohne Latern  
Schleissen /  
Spänen /  
Rihn / etc. soll  
niemand in  
Häusern  
leuchten.

7. Deswegen dann je ein Nachbar auff den andern  
fleißige Aufsacht geben / und da er dergleichen befinden wird /  
darvon abmahnen soll. Wird aber einer oder der ander da-  
von nicht abstehen / noch solches unterlassen wollen / soll er es  
Uns / dem Rathe / oder wehn wir aus unsern Mittel dar-  
zu

7.  
Nachbarn  
Aufsehen.

zu verordnen werden/ zu erkennen zugeben schuldig seyn/ da  
denn/ ungemeldet seines Nahmens/ die Gebühr verfügt  
werden soll.

8.  
Baufällige  
Feuerstädte.

8. Wo es auch in einer Nachbarschaft/einer oder meh-  
rer Feuerstädte wegen/etwas sorglich stünde/Sollen solches  
die verordneten Gassen Schöpffen unvorzüglich besichtigen  
und Uns berichten/darmit wir die Nothdurfft darauff an-  
ordnen mögen.

9.  
Wie hinfü-  
ro die neuen  
Gebäude  
sollen ver-  
führet wer-  
den.

9. Wer hinfüro in der Stadt Weichbilde neue Ge-  
bäude aufführen/oder die vorigen bessern will/der soll stei-  
nerne Feuerstädte/Camin und Feueressen darein verferti-  
gen zu lassen schuldig seyn/Es werde thime dann durch unsere  
ausdrückliche Bewilligung ein anders nachgelassen.

10.  
Schiede-  
wende und  
Brandgie-  
bel.

10. Wie dann ins künftige die Schiedewende und  
Brandgiebel zwischen den Häusern auch alle steinern auff-  
geführt werden, und ein Nachbar dem andern / entweder  
am Raume/oder am Gelde / nach der Stadt-Berichte Er-  
känntnis/Hülffe zuthun, und Beysteuer zu geben / schuldig  
seyn soll.

11.  
Rinnen  
zwischen  
den Dächern  
abzuschaffe.

11. So sollen auch die Rinnen zwischen den Häusern  
und Dächern/so viel möglichen/vollends ausgebauet / und  
anstatt derselben steinerne Brandgiebel auffgeführt wer-  
den/darzu denn wir/der Rath/einem jeden Bürger nach Be-  
legenheit des Gebäudes eine Anzahl Mauersteine ohne Geld  
und ümbsonst zu geben erbötig seynd.

12.  
Schindel-  
tächer gänzh-  
lichen ver-  
boten.

12. Niemand soll sich führohin unterstehen / einiges  
Gebäude mit Schindeln zudecken / es geschehe dann mit  
unsern/des Raths / Vorwissen / und ausdrücklicher Zulaf-  
fung. Wer darwieder handelt / es sey Bauherr / oder  
Werkmeister / der soll zwey gute Schock zur Straffe zue-  
legen / und solches Schindeltach hinwieder weg zuschaffen  
schuldig seyn.

13. Da



13. Da auch jeziger Zeit bey solchen Personen/ so mit Feuerwerck umbgehen Als Beckern / Schmieden/ Schloß-  
 fern/ Seiffensiedern/ Zöpffern/ Mälkern/ Bräuern/ Wein-  
 brennern/ Seilern/ Fassbändern/ Tischlern und andern/ sich  
 Schindel-Zächer befinden / sollen selbige / auff's cheste zuge-  
 sehen möglich/ abgeschafft/ und hingegen mit Ziegeln gede-  
 cket werden.

Handwer-  
 ker so am  
 Feuer ar-  
 beiten.

14. Es soll auch ein jeglicher Bürger in der Stadt seine  
 Behausung mit mehrerm Reiß- und andern Feuer-Holze/  
 denn so viel er desselben den nächstbevorstehenden Winter  
 über zur Nothdurfft für sein Haus bedürfftig seyn mag/  
 nicht belegen / weniger solch Holz / so wol Bütner- und  
 Tischerspäne/ wie in gleichen gepichte Fasse / und alles an-  
 ders/ dardurch leichte angezündet werden mag / auff den  
 Bödemmen/ oder sonst an gefährlichen / sondern vielmehr  
 am sichersten Orte eines jeden Hauses / da am wenigsten  
 mit Feuer und Liechten umbgegangen wird/ halten und ver-  
 wahren.

14.  
 Reiß und  
 Feuerholz  
 Späne und  
 gepichte  
 Fass.

15. Ingleichen/ soll keinerley Asche / sie sey von backen/  
 mälzen/ bräuen/ oder worvon sie immer wolle / wie denn  
 auch keine Kohlen/ weder in Fassen noch sonst an die Bö-  
 den gesetzt / sondern solches beydes gleichfalls an dem Orte  
 im Hause/ da es für Feuer am sichersten seyn mag/ verwah-  
 ret werden.

15.  
 Wo die  
 Asche hänge-  
 schütt wer-  
 den soll.

16. Ob auch wohl denen Fleischern und andern Bür-  
 gern an solchen Orthen / da Gelegenheit darzu vorhanden/  
 etwas am Vieh zuhalten nochmals ungewehret bleibet.  
 So soll doch überflüssiges Futter und Geströde / wie auch  
 unangetroschene Getreyde nicht in die Häuser geleyet / son-  
 dern außershalb der Stadt verwahret werden/ bey Strafe  
 des Rath's.

16.  
 Überflüssig  
 Futter und  
 Geströde/  
 wie auch  
 unangetro-  
 schene Get-  
 reide nicht  
 in die Häu-  
 ser zu legen.

B

17. Es

17. Es soll auch niemand seine Stall-, Böden- und Dach Fenster / noch die Kellerlöcher auff den Gassen mit Stroh verstopffen / sondern selbige mit Glas-Scheiben / Läden und sonst zuverwahren schuldig seyn / bey Straffe I. guten Schocks.

17.  
Stall-Böden- und Dachfenster wie auch Kellerlöcher nicht mit Stroh ausstopffen.

18.  
Gassen-Schöppen sollen alle Quartal die Feuermäuer in Feuerstädte besichtigen.

18. Damit nun diesem allen desto baß nachgelebet werden möge / so sollen die verordneten Gassen-Schöppen alle Quartal/beydes in / so wohl auch vor der Stadt / die Feuer-Mäuern und Feueressen besichtigen / und wo sie befinden werden/das sie entweder baufällig / oder wohl gar eingegangen/oder sonst gefährlich sind / denenselben Leuten Feuer zu halten bey ernster Straffe verbieten / wie dann auch aufs übrige Holz und anders/achtung geben/und uns dem Rathe/vermelden/damit wir uns dar auff mögen zu bezeigen haben.

19.  
Wie die Wasserbüten durch das Jahr über zuhalten.

19. Die Wasserbüten an den Röhrkästen oder Börnern / sollen alle hinten und vorne an den Ruffen gekaffet/wol beschlagen/und von Mitfasten an bis auf Galli / jederzeit mit Wasser angefüllet / von Galli aber bis Mitfasten umbgestürzet / und den Winter über unterleget gehalten werden/damit sie auff alle Nothfälle desto eher zugewinnen/und in Bereitschaft uneingefroren vorhanden seyn mögen.

20.  
Feueressen sollen des Jahrs etlich mal gereinigt werden.

20. Und soll ferner ein jeder Hauswirth/bey Vermeydung ernster Straffe/schuldig seyn / seine Feuermäuer oder Feueressen/ alle Viertel Jahr / oder doch zum längsten alle halbe Jahr kehren/reinigen und fegen zu lassen.

21.  
Wasser für die Thüren zu setzen.

21. Es soll ein jeglicher Hauswirth auch ohne Unterscheid/er habe Röhrwasser oder nicht von Walpurgis anzufahren / bis auff Michaelis jährlichen für seiner Behausung ein halb Bierfaß voller Wasser stehen haben.

22.  
In durren Zeiten solle

22. So sollen auch von den Nachbarschaften in jeder Gassen/ auff unser des Raths Anordnung / in durren Zeiten

Zeiten Thämme in Flößern/bey Vermeidung ernster Straffe / gehalten werden.

Thämme gehalten werden.

23. Nichts minder soll zu Winterszeit ein jeder Bürger und Inwohner / der sein Röhr oder ander Wasser auff die Gasse leitet / das Gerinne desselben bis ans Fluß / und förder die Nachbarschaft in jeder Gasse die Flößer täglich offen und reine zuhalten bey ernster Straffe schuldig / die Gassen-Schöpffen auch / gleich dem Stadtvoigte / fleißige Aufsicht darauff zu haben verbunden seyn.

23. Gerinne und Flößer sollen zu Winterszeit offen und reine gehalten werden.

24. Würde sich auch jemand unterstehen / (inmassen denn wohl ehemals von muthwilligen Gesellen geschehen /) die Wasserfasse / so für die Thüren gesetzt / bey Tag oder bey Nacht umbzuwerffen / oder denselben sonst in einigerley wege Schaden zuzufügen / der soll wissen / daß er ohne Nachlassung und einiges Ansehen mit ernster Straffe belegt werden soll.

24. Straffe der Muthwilligen Greueler.

25. Wie viel Bier ein Bürger auff seinem Hause zu brauen hat / so viel Lederne Eymern soll er auch mit seinem gewöhnlichen Bemerkke gezeichnet / bey Straff des Raths in seinem Hause haben / Masen dann bey Verschreibung derer Häuser von denen Stadtgerichten hinführo jedesmahls nach solchen Feuer Eymern nichts minder / als nach dem Bewehre alles Fleises gefraget / und weñ daran ein Mangel befunden dem Käufer zu deren anschaffung auff jedes Stück 16. groschen so bald vom Kauffgeld inne gelassen werden soll.

25. Wie viel Feuer-Eymern ein jeder halten soll.

26. Welcher aber über zwey Biere zu brauen hat / der soll zu den Feuer-Eymern auch noch eine Feuersprütze zu schaffen bedacht seyn der er sich in fürfallenden Feuers-Nothen zu gebrauchen haben möge.

26. Messinge Feuersprützen.

27. Gleicher Gestalt soll auch eine jedere Zunfft / oder Handwercks Innung / mit etlichen Feuer Eymern / nach unser / des Raths / Erkantnis in Bereitschaft stehen / so

27. Handwerker sollen auch Feuer-Eymern halten.

sie aus gemeiner Handwercks Lade zeugen / und nach des Handwercks Vereinigung zeichnen/dem Ober-oder ältesten Biermeister in seine Verwahrung geben/und also von einem zum andern fortschaffen/auch in jeder Zunft dem Register/so über die Lade gehalten wird / wie viel der Eymmer und Sprützen seynd/einverleiben lassen/damit nichts davon verlohren/sondern in fürfallenden Feuers Nöthen / gemeiner Stadt zum besten / und zu Verhütung hochschädlichen Brandschadens/sie gebraucht werden mögen.

28.  
Malk- und  
Brauhaus-  
sollen der-  
gleiche auch  
haben.

28. Wann dann auch in den Brau-und Malk-Häusern dergleichen Versehen der Feuer-Eymmer und Sprützen höchlichen von nöthen ist: Als sollen in jeden Brau-und Malkhause/zu und über die Eymmer / so wegen der gefasteten Biere gehalten werden müssen / noch sechs Feuer-Eymmer und zwei Feuer-Sprützen die Hauswirthe zu haben und zu halten pflichtig und schuldig seyn.

29.  
Mit was  
für Stücken  
ein ieder  
Bürger in  
seinem Hau-  
se gefast  
seyn soll.

29. Alle und jede Bürgere/beydes in/ so wohl für der Stadt/die da eigene Wohnungen haben/keinen ausgeschloffen/die sollen/bey Vermeidung ernstler Straffe / folgende Stück in ihren Häusern haben / Als: eine Spalt-Axt/eine Steigeleiter/und einen Feuerhacken.

30.  
Feuerlam-  
pen und  
Nachtliech-  
te.

30. Die jenigen/so in Eckhäusern wohnen/ oder an welcher Behausung sonst Feuer-Lampen oder Nacht-Liechte verordnet seynd/oder nochmals verordnet werden möchten/sollen dieselben zu Nachts bey fürfallender Feuers und ander Noth/so bald nach den Glockenschlag oder andern andeutung anzünden/ und so lange die Gefahr wehret / durch ihr Gefinde brennend erhalten / zu welchem ende sie iederzeit etwas von kiefern Holz und Pech-Kränzen in Vorrath haben/ und das fernere bedürffniß von unsern Baumeister gewarten sollen.

31. Dem-

31 Demnach auch bis anhero von etlichen das Wa-  
 schen und Beuchen in Häusern mehrentheils bey Nacht  
 getrieben worden/ Desgleichen das Flachsrösten/ Hecheln/  
 Garn siedem/ und dergleichen/ sehr überhand genommen:  
 So verordnen und gebieten wir / daß alles und jedes der-  
 gleichen hinfuro durchaus nach bleiben / und anfließenden  
 Wassern Flachß geröstet / aussere der Stadt gedörret / und  
 gehechelt/ in weiten Hoffstädten gewaschen und gebeuchet/  
 und Garn gesotten werden soll / bey Vermeidung unnach-  
 lässiger Straffe.

31.  
 Nachwas-  
 schen und  
 beuchen/  
 Flachsrö-  
 sten/hecheln  
 und Garn  
 siedem.

32. So sollen auch die Fleischhauer kein Unschleß/  
 weder bey Tage noch bey Nacht, in ihren Häusern/ sondern  
 alleine in den Kuttelhöfen/ und zwar jedesmahl bey dem hellen  
 liechten Tage schmelzen. Wie es dann auch mit dem Viech-  
 te ziehen gehalten werden soll. Welcher darwieder handeln  
 wird / soll mit ernstlicher unnachlässiger Straffe belegt  
 werden.

32.  
 Unschleß  
 schmeltzen  
 und Viech-  
 ziehen soll  
 bey Tage  
 geschehen.

33. Gleicher gestalt sollen auch die Seiler sich mit  
 übrigen Hanffe/ Pech und Schmeer/ nicht überladen / noch  
 überlegen/ dasjenige aber / so sie zu ihrem Handwerk  
 nicht wohl entrathen können/ in solche Verwahrung neh-  
 men/ damit man des Nachts mit den Liechten / oder sonst  
 mit Feuer darzu nicht kommen dürffe. Das Wagen-  
 schmeer aber sollen sie nirgends/ noch an keinen andern Dr-  
 the/ denn in Zwingern und zwischen den Thoren/ und zwar  
 allezeit am Tage/ machen lassen / bey Vermeidung ernstlicher  
 unnachlässiger Straffe / so oft sie darüber werden betre-  
 ten werden.

33.  
 Seiler solle  
 mit Hanff/  
 Pech und  
 Schmeer  
 sich nicht  
 überladen.  
 Wagen-  
 schmeer soll  
 in Zwingern  
 gemacht  
 werden.

34. Ebener massen sollen auch die Schwefelzieher  
 nicht in ihren Häusern/ sondern in dem Thurm / so hierzu  
 verordnet / Schwefel schmelzen und ziehen. Ingleichen  
 auch keinen Brandtwein/ aussere gewölbeten und für Feu-  
 er.

34.  
 Schwefel-  
 zieher und  
 Brandt-  
 weinbren-  
 ner.



ersgefahr wohlverwahrenen Dertern / zubrennen nachge-  
lassen noch verstattet werden soll.

### Der ander Theil.

Welcher Gestalt in entstehender Feuers-Noth  
( die Gott der Allmächtige väterlich verhüten wolle )  
ein jeder sich verhalten soll.

**S**wohl billich / daß ein ieder Bürger und Einwoh-  
ner / so balde der Glockenschlag geschicht / alles stehen  
und liegen lassen / und unverhindert zum Feuer zuet-  
len solte / So will doch solches ohne Unterscheid nicht beqvem  
oder zuträglich seyn ; Derowegen wir auch hierbey nachfol-  
gende Puneta in treue acht zu nehmen / ernstlich hiermit be-  
fehlen thun.

1. Als erstlichen: Sollen der beysitzende und ruhende  
Bürgermeister / sambt ihren Collegen im ruhenden Rath /  
und neben ihnen die verordneten Cämmerer / in gleichen auch  
die Stadt- und Gerichts-Schreiber / zum Rathhause zu eilen /  
darinnen verharren / und dasselbige in guter Verwahrung  
haben / Auch was sie von nöthen zu seyn erachten werden /  
von dannen aus bestellen und anordnen.
2. Der regierende Bürgermeister aber / sampt seinen  
Rathsfreunden / sollen von stund an zum Feuer eilen / da-  
selbsten alle Nothdurfft befördern / die Leute / daß sie Fleiß  
in leschen und abwenden anfehren mögen / vermahnen und  
anhalten / Auch was sonst von nöthen seyn wird / schaf-  
fen und befehlen / Wie ihnen dann auch männiglich bey  
Vermeidung Leibs und Gutes Straff / gehorsam zu lei-  
sten / und sich ihres Befehls zu halten / schuldig seyn  
sollen.
3. Würde sich aber / durch sonderbahres Verhäng-  
nis Gottes des Allmächtigen / zutragen / daß über das  
erste

1.  
Der alten  
Bürger-  
meister und  
Raths Per-  
sonen / wie  
auch der  
Cämmerer /  
Stadt- und  
Gerichts-  
Schreiber  
Ampt.

2.  
Des regie-  
rende Bür-  
germeisters  
und seiner  
Raths Ber-  
wandten  
Ampt.

3.  
Wann ein  
Feuer über  
das ander  
entstände.

erste entstandene Feuer / noch ein anders angehen solte / soll  
 der alten Bürgermeister einer vom Rathhause / neben etli-  
 chen Rath's Personen / und von der Bürgerschaft / zu dem-  
 selben neuen Feuer sich eilends verfügen / und das Volk mit  
 allem Fleiß zum leschen anmahnen und antreiben.

wie es da-  
 mit zu hal-  
 ten.

4. Damit nun solches umb so viel desto füglicher und be-  
 quemer verrichtet und in acht genommen werden möge / so  
 sollen dreißig seßhaftige Bürger ( die ein ieder Bürgermei-  
 ster / wann im Anfang seines Regiments diese Feuer-  
 Ordnung verneuert / für bequem darzu erachten / erfor-  
 dern / und ihnen solches auferlegen wird ) in entstandener  
 Feuers Noth / mit ihren besten Wehren zum Rathhause  
 in höchster Eyl sich begeben / dasselbige in gute acht nehmen /  
 und was ihnen anbefohlen wird / förder in das Werk  
 richten.

4.  
 Dreißig  
 Bürger auf  
 das Rath-  
 haus be-  
 schieden.

5. Der regierende Stadt-Richter soll gleicher gestalt /  
 sampt einen oder zweyen seinen Assessorn und Schöppen /  
 die Gerichtsstube ihme treulichen anbefohlen seyn lassen / und  
 ehe nicht es sey denn das Feuer gänzlich gestillet / aus der-  
 selben sich wieder begeben / damit einiger Unrath derselben  
 nicht zuwachsen möge.

5.  
 Der Herr  
 Stad Rich-  
 ter sampt  
 seine Assel-  
 sorn und  
 Schöppen  
 sollen ihnen  
 die Gerichts-  
 stube anbe-  
 fohlen seyn  
 lassen.

6. Die Bau Wach- und Marckmeister sollen sampt  
 denen Gerichts Dienern / so bald Feuer auskômpt / unten im  
 Rathhause auffwarten / auff daß man sie zu verschicken / oder  
 sonst in andre wege zu gebrauchen bey der Hand haben  
 möge / und solches sollen sie nicht lassen / bey Vermeidung ho-  
 her Straffe und Verlust ihres Dienstes.

6.  
 Des Bau-  
 meisters /  
 Wachmei-  
 sters und  
 der Marck-  
 meister  
 Ampt.

7. Der Frohnbothe soll auff die Gefangenen fleißige  
 Achtung haben / und da Noth fürfiele / daß dieselben aus  
 den Gefängnissen gelassen werden müsten / soll er sie mit  
 Fesseln und andern Banden nichts minder in Verhaftung  
 nehmen / und also mit einander zusammen verbunden /  
 und

7.  
 Was der  
 Frohbothe  
 versorgen  
 soll.

und verknüpfet/für das Rath-Hauß stellen/und so lange in guter acht halten/biß das Feuer gestillet/und andere Anordnung mit ihnen getroffen worden ist.

8. Der Mälzer Ber- richtung.

8. Ein jeder Mälzer soll von Stund an: wann man zum Sturm schläget/ sich bey der Rinnen befinden lassen/ daraus das Wasser zu dem Feuer/von Anfang biß zu Ende desselbigen / fort und fort leiten / und desselben mit Fleiß warten.

9. Des feinem Röhrenmeisters/ Wassersteigers / in ihrer zu- geordneten Ber- richtung.

9. Dergleichen dann die verordneten zum Raben/Zeiche so wohl der Röhrenmeister und Wassersteiger zur Rinnen vor dem Thore/auch also balde eilen/ und darmit das Wasser unauffgehalten / und ungehindert in die Stadt fortgehen möge / treulich befördern / und fleißige Aufsicht haben sollen.

10. Des andern Röhrenmeisters und Gesellen Ampt.

10. Der andere Röhrenmeister sampt denen Gesellen/sollen zur Zeit des Sturm schlägens von Stund an zu den Wassertheilern eilen/und mit allen Fleiß dahin richten/damit das meiste Wasser in die Röhrenkästen/so dem Feuer am nächsten seynd/geleitet und geschlagen werden möge.

11. Aufseher auf die Röhrenkästen sollen das Wasser nicht unnützlich lassen weglaffen.

11. Es sollen auch an allen Röhren- oder Wasserkästen die von uns darzu Verordneten darauß gute Achtung geben/auff daß das Wasser nicht unnützlich/nach ohne sonderbaren vorgehenden Befehlich abgeschlagen/ oder sonst vergeblichen ausgeschöpffet werden möge / Der Ursachen halben dann auch dieselben / so lange das Feuer wehret / mit bewehrter Hand stets bey solchen Wasser/bey Vermeidung ernstlicher Straffe/verbleiben soll.

12. Mit dem Schuttbretern soll das Wasser gesamlet werden.

12. Die jenigen Bürger/bey welcher Häusern die Schuttbreter verordnet seynd/sollen/damit in den Gassen zu durrer Zeit und Wassers Noth Wasser gesamlet werden möge/andere geregte Wasserbreter fürsetzen/ die Thämme aufschlagen/ und dergestalt sich das Wasser sammeln lassen.

13. Die

ihre  
auff  
bald  
gem  
Feu  
hin  
Ma  
beso  
dan  
te u  
Ket  
  
gnä  
zug  
gest  
ten/  
  
folg  
Wes  
erw  
und  
seyn  
  
Bei  
Gü  
Klir  
cher  
Ste  
fenn  
der  
ler/





13. Die Hausleute auff dem Thurme sollen/Vormöge  
 ihrer habenden Bestallung/und darauff geleisteten Pflicht/  
 auff's Feuer bey Tag und Nacht gute Achtung geben / und so  
 balde sie eines Feuers Lohbe / in oder aufferhalb der Stadt/  
 gewahr werden/unsäumlichen zu Sturm schlagen / und das  
 Feuerzeichen gegen dem Ort/ da das Feuer auskommen ist/  
 hinaus stecken/des Tages zwart eine rothe Fahne / bey der  
 Nacht aber ein brennend Licht in einer Latern/ Jedoch auch  
 bescheidentliche masse im anschlagen und stürmen brauchen/  
 damit wann die Gefahr nicht sonderlichen groß/francke Leu-  
 te und schwangere Weiber nicht unnöthiger Weise erschre-  
 cket werden mögen.

<sup>13.</sup>  
 Hausleute  
 auffm Thur-  
 me sollen  
 das Feuer  
 alsobalde  
 melden.

14. Da sichs auch zutragen solte / (welches doch Gott  
 gnädiglich verhüten wolle/) daß die Hausleute zwey Feuer  
 zugleich sehen auffgehen/Sollen sie solches mit zweyen aus-  
 gestecketen Feuerzeichen / neben dem Sturmshlage andeu-  
 ten/und darzu noch in die Trommeten stossen.

<sup>14.</sup>  
 Wie sie es  
 halten sol-  
 len/wenn  
 zwey Feuer  
 zugleich  
 auffgehen  
 oder aus-  
 kommen.

15. So bald nun der Glockenschlag geschicht/sollen nach-  
 folgende und alle andere Handwerker / welche vermöge  
 dieser Ordnung nicht sonderlichen Befehlich haben/mit oben  
 erwehneten zum leschen dienstlichen Stücken/ohne Mäntel/  
 und nicht mit Spiessen oder Röhren/ zum Feuer beschieden  
 seyn/ Als:

<sup>15.</sup>  
 Handwer-  
 ker so zum  
 Feuer ver-  
 ordnet.

Barbierer / Becker / Buchbinder / Balgenmacher/  
 Beuteler / Bürstenbinder / Drechseler/ Fleischer/Glaser/  
 Gürteler / Hutmacher/Höcken Kürschner/Kandelgießer/  
 Klingenschmiede/Rücheler/ Kupfferschmiede / Kartenma-  
 cher / Kütteler / Leinweber / Messerschmiede / Nehe und  
 Steck-Nadler / Paretmacher / Posamentirer/ Ring-  
 kenmacher / Sensenschmiede / Schleiffer / Schnei-  
 der / Schmiede/ Seiffensieder / Steinmehzen/ Sencke-  
 ler/Taschener / Tischler / Töpffer / Weißgerber / und  
 Zwe-

Zweckenschmiede. Die sollen eines theils mit Wasser zu tragen/eines theils mit steigen und leschen/nichts an ihnen erwinden lassen/darmit dem Feuer auff's schleintigste / als immer möglich/gesteuret / und gewehret werden möge. Die Rothgießer/Schlösser/Feilhauer und Uhrmacher aber/sollen sich eilends zum grossen Wassersprüngen verfügen. / und daran seyn/das sie schleintig zum Feuer gebracht / rein Wasser ihnen zugetragen werde / und wo es am nöthigsten/und man darzu kommen kan/das Feuer durch dieselben dämpfen und leschen helfen.

16.  
Bader und  
ihr Befinde.

16. Hierzu sollen die Bader / sampt ihrem Befinde/ keinen ausgeschloffen/sich alsobald auch begeben / und ihre Fasse und Gefäße / darinnen Wasser zuzutragen / und das leschen/so viel immer möglich/dadurch zu befördern mit sich bringen.

17.  
Bräuer un  
Müller /  
samt ihrem  
Befinde.

17. Die Bierbräuer/sampt ihren Gesellen und Helffern/wie dann auch die Müller mit ihrem Befinde / sollen die Thämme in den Gassen / mit denen darzu verordneten Schuttbrettern zuringst umbs Feuer her / an so viel Enden sichs leiden will/ zurichten / Ingleichen des Winters die Flösser öffnen/ und gangbar machen / damit das Wasser zum Feuer zulauffen/da sie es zuvor geschützt / aufgefangen/und nicht vergeblich fürüber und hinweg gelassen werden möge.

18.  
Schuster  
und Gerber  
mit ihren  
Gesellen.

18. Die Schuster und Gerber / sollen mit ihren Gesellen und Befindlein von Stund an / wann ein Feuer auskomet/die Feuer-Eimer im Rathhause fortschaffen und fürtragen / und darauff fleißige Acht haben / das damit nicht gesäumet/sondern alsbalde treulichen gewehret werden möge.

19.  
Fuhrleute /  
Kuscher/

19. Es sollen auch alle Fuhrleute / Kuscher / Kärner/ und

und andere von der Bürgerschaft/so in und auffer der Stadt  
Pferde halten/schuldig seyn/von stund an / so man Feuer  
schreyet und stürmet/die Feuerhacken und Leitern zum Feu-  
er zuführen.

Kärner/  
und ander  
so Pferde  
halten.

20. Darzu ihnen dann die Wagener/Seiler/ Riemer  
und Bierschröter mit ihrem Gefinde helfen sollen / damit  
sichs nicht verziehe/sondern sie gefödert / und an den Ort/da  
das Feuer auskommen/sich fördern mögen / Darzu denn  
auch unsere/des Raths/Wagen/Knechte im Marstall/ mit  
den Stadt-Pferden / auch alle Mülfführen sich zu finden/  
schuldig seyn sollen.

20.  
Wagener/  
Seiler/  
Riemer mit  
Bierschrö-  
ter.

21. Sie sollen aber nichts desto minder / auch die  
Schleuffen mit den Wasserbüttten / bey den Brunnen und  
Röhrkästen / auff's fürderlichste zum Feuer zu bringen sich  
befleißigen/und so lange es die Nothdurfft erfordern wird/  
mit dem zuführen nachfolgen/auch eher nicht/biß das Feuer  
gedämpffet oder geleschet / wider ausspannen und heim-  
rücken.

21.  
Wasserbütt-  
ten zum  
Feuer zu  
schaffen.

22. Da auch jemand's Knechte und Pferde auffer der  
Stadt zu Felde wären/sollen sie/alsbalde ein Feuer ausköm-  
met/und sie den Sturmschlag hören / nach der Stadt zuwei-  
len/ und Wasser oder andere Nothdurfft mit Fleiß zufüh-  
ren/und Rettung thun helfen.

22.  
Fuhrknecht  
so auff dem  
Felde/sollen  
mit ihren  
Pferden al-  
sobald zur  
Stadt und  
zum Feuer  
zuweilen.

23. Welcher nun unter den Fuhrleuten der erste bey  
dem Feuer seyn wird/(er bringe gleich Feuer-Leitern / oder  
Wasser zugeföhret/) der soll einen Gulden/der andere drey  
Orth/der dritte einen halben Gulden / der vierdte einen  
Orths-Gulden/von uns/ dem Rathe/zu Trinckgeld zu ein-  
pfahen haben.

23.  
Trinckgeld  
so den Fuhr-  
leuten ge-  
ordnet.

24. Welches wir aber dahin nicht wollen verstanden  
haben/als ob einer/der die erste oder andere Fuhr gethan/  
als

24.  
Fuhrleute  
sollen biß zu



Ende des  
Feuers aus-  
halten.

alsbalde wiederumb ausspannen / seiner Wege darvon rei-  
ten/und nicht weiter anhalten soll/sondern es soll einer so wol  
als der ander schuldig seyn/Wasser und anders/für und für/  
zum Feuer zuzuführen/bis es geleschet seyn wird / und soll  
kein Geschirr in solcher Noth bey Vermeidung ernstler Straf-  
fe/nicht fehren.

25  
Der Berg-  
leute und  
Bergwerks  
Verwand-  
ten Verzi-  
chung.

25. Es sollen alle Steiger/Hauer/so wol als die Berg-  
schmiede/und alle ingemein/wie sie Mahmen haben mögen/  
alsbald nach ergangenen Sturmschlage / an den Ort / da  
Feuer auskommen / sich unsäumlichen verfügen / und bey  
Vermeidung unnachlässlicher ernstler Straff mit retten und  
wehren allen möglichen Fleiß anwenden.

26.  
Die Berg-  
leute so in  
der Gruben  
sollen aus-  
gepochet  
werden.

26. Insonderheit aber/wo Feuer zwischen den Schich-  
ten/und weil sie in der Gruben seyn möchten/ auskommen  
würde/sollen die Steiger/Haspeler und Hutleute die Häuer  
und Bergleute unsäumlichen auspochen / und stracks zum  
Feuer zu lauffen treulichen und mit Fleiß anmahnen und an-  
halten / derer aber keiner mit ledigen Händen zum Feuer  
kommen/Sondern entweder eine Art/Keylhau oder Krage  
mit sich bringen/und soll hierüber keiner seine Schicht ver-  
seumet haben.

27.  
Die Ampt-  
leute sollen  
mit Fleiß  
männiglich  
annahnen.

27. Darzu dann nicht alleine von unser / des Raths  
wegen/obgemeldte Personen/sondern auch der Bergmeister  
sich befinden/die Bergleute zum leschen mit Ernst annah-  
nen/auch damit gute Ordnung gehalten / und ein ieder zu  
deme/was er schuldig/angetrieben werden möge / sich zu be-  
zeugen wissen wird.

28.  
Was der  
Zimmerleute/  
Maurer/  
Ziegelstrei-  
cher/Bän-  
der/Holk-

28. Die Zimmerleute/Maurer/Bänder/Ziegel-  
streicher/Holzhauer/und dergleichen/ sollen sampt ihren  
Gesellen/ mit Axten/Beilen/oder dergleichen zum Abweh-  
ren/und da es die Nothdurfft erfordern wird/zum Anschla-  
gen

gen deren in der Nähe vorhandenen Schindeltächer / und niederreißen derer bey dem Feuer benachbarten Gebäude / wofern es von nöthen / und sich grosser Wind / oder ander ungestüm Wetter erregen wird / sonderlich verordnet seynd.

hauer und dergleichen Verachtung seyn soll.

29. Die Tuchmacher aber sampt denen Tuchscherern / Tuchknappen und Ferbern / sollen auff das Flug-Feuer / und wo sich der Wind hinrichte / gute Achtung geben / mit dem Feuer-Sprühen ( derer dann ein jeglicher nach unserer des Rathes Satzung / und bey Vermeidung ernstlicher Straffe bey sich haben soll ) treue und fleißige Abwehrung / Leschung und mögliche Rettung thun. Inmassen dann die nächsten zehen Nachbarn / so umb das Feuer herwohnen / zu Hause bleiben / das Feuer beschreyen helffen / und auff das Flug-Feuer gleicher gestalt gute Achtung geben sollen.

29. Tuchmacher und Tuchscherer sampt ihrem Gesinde / sollen auff das Flug-Feuer Achtung geben.

30. Auff gemeiner Stadt Feuergeräthe / ( als Feuerhacken und Feuerleitern / ) so jetzt vorhanden ist / und in künftig / von Jahren zu Jahren gezeuget / und an bequeme Ortter geordnet werden soll / sollen die nächsten angeessenen zweene Nachbarn fleißige Achtung geben / und ausserhalb Nothfalls niemandes etwas darvon nehmen / noch wegtragen lassen / und da entweder etwas daran mangeln / oder zu bessern von nöthen seyn wird / sollen sie schuldig seyn / Uns dem Rathe / solches anzuzeigen / damit es ersetzt oder ausgebessert / und die Leute in fürfallender Feuers-Noth nicht in Gefahr schweben / noch etwa dannenhero Schaden nehmen mögen.

30. Bez gemeiner Stadt Feuergeräthe in Acht haben soll.

31. Damit nun solches desto fleißiger bestellet werden möge / sollen neben jetzt gedachten beyden Nachbarn / auch unser Stadtwoigt und Baumeister fleißige Achtung drauff haben.

31. Baumeister und Stadtwoigt sollen gleicher gestalt Achtung drauff geben.

32.  
Item sollen  
wöchentlich  
die Wasser-  
büten mit  
Fleiß besich-  
tigen.

32. So sollen auch iezo gedachte beyde Stadtvoigt und Baumeister/wöchentlich die Wasserbüten / so auff Schleif- fen an den Röhrkästen stehen/mit Fleiß besichtigen / damit dieselben in fürfallender Noth zu gebrauchen / nicht wandel- bar noch schadhafftig seyn mögen / sondern Sommerszeit zwart stets mit Wasser gefüllet/im Winter aber wegen des Frosts zwart umbgestürzet/aber doch gleichwol nicht einge- frozen/sonder/wie oben gedacht/zum wieder anfüllen zuge- richtet/gehalten werden.

33.  
Wessen das  
Haußgesind-  
lein in weh-  
renden Feu-  
er sich zu-  
verhalten.

33. Es soll ein jeder Bürger oder Hauswirth/wann er in fürfallender Feuers-Noth aus seinem Hause an verord- neten Ort und Stelle eilet/seinem Gesindlein / so zu wehren ungeschickt/befehlen, daß sie im Hause bleiben/das Feuer auf dem Heerde/und sonsten ableschen / und auff's Flug-Feuer/ damit solches nicht etwa sich anlegen/umb sich greiffen/über- hand nehmen/und ein neu Feuer dannenhero entstehen mö- ge/gute Achtung geben sollen.

34.  
Der armen  
Leute in den  
Hospitalen  
versorgung.

34. Der Spital-Voigt und Spittelschreiber / sollen/ so balde Feuer auskömmet/zu denen armen Krancken in die Hospitalia sich begeben/und wo sich das Feuer zu ihnen wür- de nahen/mit Hülf der benachbarten / die armen Krancken Leute unverzüglich aus und an sichere Orter zu bringen/ sich befleißigen / damit / so viel immer möglichen/ Schaden möge verhütet werden.

### Der dritte Theil.

Wessen nach gelescheten oder gedämpffeten  
Feuer man sich soll zu verhalten haben.

I.  
Straffe de-  
rer/so das  
Feuer ver-  
tuschen und  
unterdrück-  
en wollen.

**W**enn ein Feuer auskommen / und der es nicht entweder selbst/oder durch sein Gesinde / alsobalde Anfangs ruchtbar gemacht / sondern es vertuschen und unterdrücken wollen / und dadurch verursachet/das es über-

überhand genommen / und Schaden dannenhero erfolget /  
da es sonst wohl hätte verhütet / und unternommen wer-  
den können / der soll in unsere / des Raths / willkührliche  
Straff genommen werden.

2. Würde aber einer für sich / oder durch die Seinen /  
ein Feuer aus Hinlässigkeit oder Unfleiß / verursachen oder  
verwarlosen / derselbe soll nach Erkänntnis und Gelegenheit  
des Schadens / ernstlich und unnachlässlich gestraffet  
werden.

2.  
Die Ver-  
warloser  
sollen mit  
ernster  
Straff bele-  
get werden.

3. Diejenigen / so am Feuer treulichen geholffen / gele-  
sethet und gewehret haben / sollen von Uns / nach Befindung  
ihres treuen angewendeten Fleißes / mit gebührlicher Ver-  
ehrung begabet werden.

3.  
Berehrung  
sol denen / so  
treulichen  
abwehren  
helffen / ge-  
reichet wer-  
den.

4. Wie dann in gleichen auch denen / so an ihrem Leibe  
etwa verletzet / oder in der Feuers-Noth beschädiget worden  
seynd / das Arztlohn erstattet / und hierüber zur Ergezung  
auch eine Verehrung gegeben werden soll.

4.  
Wer etwa  
beschädiget /  
dem soll Ab-  
trag gesche-  
hen.

5. Gleich wie nun treuer angewandter Fleiß billich rüh-  
mens / dankens und belohnens werth ist : Also wird auch  
hinwiederumb nicht unbilllich der Müßiggang in dergleichen  
Nöthen zum heftigsten gestrafft / Derowegen wollen wir /  
daß niemandes durchaus / so bey dem Feuer sich müßig befin-  
den lassen / ungestrafft bleiben soll.

5.  
Straffe der  
Müßiggän-  
ger.

6. Demnach sich auch oftmals in entstandener Feuers-  
Noth / unartige und unruhige Leute befinden / so wieder die  
Obrikeit / Regenten und Aemptleute murren / denselben  
sich wiedersetzen / Auch andern in ihren guten Vorhaben /  
wo nicht hinderlich und beschwerlich / doch ärgerlich und  
verdächtig sich beweisen / Welches denn offtermahls zu aller-  
hand Ungelegenheit Ursach und Anlaß gegeben hat : Als  
gebieten wir / zu Verhütung solches Unraths / bey Ver-  
meidung ernstlicher unnachlässlicher Straffe / daß / wo  
ferne

6.  
Aufwiege-  
ler sollen in  
fleißige acht  
genommen /  
und ange-  
zeigt wer-  
den.

ferne jemandes dergleichen vermercket / Daß man den / oder dieselbigen / nicht von abhänden kommen lassen / sondern nach geleschten Feuer / für Uns / den Rath bringen / damit wir seiner wegen Erkundigung einzuziehen / und nach Befindung seiner Verbrechen Ihn mit gebührender ernster Straff ansehen mögen.

7.  
Die Feuer-  
Eimer sol-  
ten wieder  
an gehören-  
de Dertter  
geschaffet  
werden.

7. Nach geleschten Feuer / sollen die liedernen Eimer an ihren Ort ins Rath-Haus / und wo sie sonst hin gehö- ren / hinwieder treulich geschaffet und nichts darvon hinter- halten oder entwendet werden / bey Straffe 2. gute Schock / oder 8. Tage Gefängnis von ieden Eimer / so dergestalt böß- lich entwendet.

8.  
Straffe der  
Untreu.

8. Nach dem auch zum offtermalen erfahren worden / daß in fürgefallen Feuers- Nothen böse Leute sich befunden / so das jenige / was sie erlangen können / an sich gezogen / und den armen Leuten / so es Feuers halben ausgeflehet / ent- wand / und also / die ohne das Bestürzten noch mehr betrü- bet haben / welche Untreu dann viel ärger / denn andere Dieb- stäle zu achten / Derowegen auch billichen mit härterer Straffe zu belegen: Als wollen wir hiermit jedermannig- lich treulichen verwarnet haben / daß sich keiner nicht vergreif- fen / noch ihme etwas gelieben lassen wolle. Würde aber je- mandes hierüber brüchig befunden / soll keinem / wer der auch sey / nicht die geringste Gnade erzeitget sondern mit der Straf- fe stracks wieder ihn verfahren werden.

9.  
Gerichts-  
Schöppen  
sollen auff  
das ausge-  
flehete Gut  
Auffsicht  
haben.

9. Und damit bey dergleichen Nothfall auch jemand zugegen / deme dergleichen ausgeflehet Guth in der Eil sicher- lich anzuvertrauen / als sollen jedesmahl 2. oder 3. Ge- richts-Schöppen geordnet seyn / die insonderheit hierüber Aufsicht tragen / und dergleichen ausgeflehete Güter / so viel möglich / in Sicherheit halten und verschaffen sollen /  
gestalt



gestalt wir dann bey dem Musterampte die Verordnung gethan/ daß bey ereigneter Feuers Noth/ die Gassen jedesmahl mit gewisser bewehrter Mannschafft die so wohl auff obige Verbrecher acht habe/ als das zulaufende Weibesvolck und unnützes Gesindel von Feuer zurücke halte/ besetzt werden sollen.

10. Damit auch nicht nach einmal geleschten und gedämpften Feuer ein neues daraus entstehen und wieder auffgehe/ sollen unsere Stadtvogt Wacht- und Baumeister / je einer umb den andern / sampt etlichen gewissen Personen / so ihnen zugeordnet werden sollen / die Brandstätte allenthalben in fleißige Acht nehmen/ und dermassen verwahren/ damit fernere Schade verbleiben möge.

10.  
Sonderlich  
Aufsehen  
und Wache  
bey dem  
Feuer- und  
Brandstäd-  
ten.

11. Endlichen wollen wir / wie es mit Aufräumung und Wegschaffung des Schutts und Aschenbrandes / so wol auch sonst anderen gehalten werden soll/ nach Gelegenheit uns zu bezeugen/ und die Nothdurfft anzuordnen wissen.

11.  
Wie wieder  
aufgeräu-  
met werden  
soll.

12. Auff daß auch ein jeder umb so viel desto treulicher sich gemeiner Noth annehmen / und die Fleißigen von den Unfleißigen unterschieden werden mögen: So wollen wir / daß nach geleschten Feuer/ ein jeder Rottmeister mit seiner Rote/ auff den Markt zu seinen Quartiermeister sich verfügen/ allda Umbfrage zu halten/ damit die jenigen/ so ohne Erlaubnis und erhebliche Ursache abgetreten/ und nicht bis zu Ende verharret/ in Straffe mögen genommen werden.

12.  
Versam-  
lung auff  
den Markt  
und Umb-  
frage.

### An die Einwohner in Vorstädten.

**D**ennach auch in den Vorstädten zu Verhütung verderblichen Brandschadens/ nicht wenigere Vorsorge/ als in der Stadt von nöthen: Als soll den Vorstädtern hiermit alles diß/ so in dieser unser Ordnung von Verhütung der Feuers Gefahr gesetzt/ auch mit Ernst eingebunden und anbefohlen seyn.

Vermah-  
nung zu  
fleißiger  
Aufsicht.

D

Gestalt

24 Der Churf. Sächs. Berg-Stadt Freyberg/Feuer-Ordn.

Anerbie-  
tung aller  
Beforde-  
rung.

Gestalt wir/der Rath/Verordnung thun wollen/das ihnen mit liedernen Eymern/Schleuffen/Leitern/Feuerha-cken und anderer Nothdurfft/so viel möglich beygesprungen/auch jedesmahls das dem Feuer zu nah ist/an gelegene Thor/ob gleich die andern besorgenden Unraths halber zugehal-ten/oder mit einer starcken Wache versehen wurden / offen gehalten werden.

Reservat,  
und Vorbe-  
halt.

Und wann künfftig nach Gelegenheit der Zeit und Fälle/änderung in dieser unserer jetzt gestellten Feuer-Ordnung von nöthen: Wollen wir uns und unsern nachkommenden Rätzen hiermit dieselbige zuvor behalten haben nicht zweifelnde/nach deme solche keiner andern Meynung nicht fürge-nommen/denn das die auff den Fall der Feuers-Noth/zu bes-querer Anschickunge der helffenden Leute / und also zu Nus-gemeiner Stadt gemeinet: Es werde sich ein jeder unserer Verwandten Mitbürger und Einwohner schuldigen Ge-horsams erzeigen/und an treuer Rettung und Hülffe keinen Mangeler scheinen lassen.

Pium vo-  
cum.

Der Ewige Allmächtige Gott/der alle Creaturen er-schaffen/auch in seiner Macht und Gewalt hat/deme sie auch dienen und Gehorsam seyn müssen / wolle uns alle sämptli-chen/nicht alleine für zeitlichen/schädlichen Feuers-Brünsten und allerley Jammer / sondern auch für der ewigen höllis-schen Feuers-Blut/durch seinen lieben Sohn Jesum Chri-stum/allergnädigst behüten und bewahren / Amen/Amen/Amen.

Publica-  
tio,

Zu Urkund haben wir diese unsere Verordnung/ mit gemeiner Stadt kleinern Secret besiegelt/ Actum Freyberg/ den 9. Februarii. Anno 1682.

Regis

# Register

Derer Fürnehmsten Sachen / so in dieser Feuer-  
Ordnung enthalten / und auff welchen Blatte  
jedwedes zu finden ;

## A.

Anschlagen vide Stürmen.

Asche / wo solche zu verwahren. f. 7.  
S. 15.

Ausgeslehet Guth soll treulich in  
Aufsicht genommen werden /  
und sich niemand dran vergreif-  
fen / fol. 22. d. 8. 9.

## B.

Bader sollen mit ihren Gefäße sich  
beym Wasser-Sprüßen finden  
lassen / f. 16. S. 16.

Barbierer /

Becker /

Buchbinder /

Balgenmacher /

Beutler /

Bürstenbinder /

Baumeisters Amt / f. 13 S. 6. f. 19.  
S. 31. f. 20. S. 32. f. 23. S. 10.

Bergmeisters Amt. f. 18. S. 27.

Bergleuthe sollen zum Feuer zu-  
lauffen / fol. 18. S. 25. unter den  
Schichten ausgepochet werden.  
f. 18. S. 26.

Bierschröder eilen nach dem Feu-  
erhacken und Leitern. f. 17. S. 20.

Bierschencken sollen selbst auff ih-  
re Gäste acht geben. f. 4. S. 1.

Brandtweinbrennen / an welchen  
Orthen es zugestatten, f. 11. S. 34.

Brauer sollen die Thäme in Gas-  
sen mit den Schutzbretern zu-  
richten / auch zu Winterszeit die  
Flößer öffnen. f. 16. S. 17.

Brandgiebel steinern aufzuführen.  
f. 6. S. 10. 11.

Brand- und Feuerstädte sollen eine  
Zeitlang mit Wache versehen  
werden. f. 23. S. 10.

Bürgermeister Amt. f. 12. S. 1. 3. 4.

Bürgere / mit was vor Stücken je-  
der in seinem Hause gefast seyn  
soll. f. 10. S. 29. Dreyßig dersel-  
ben sollen in Feuers-Noth zum  
Rathhause zu eilen. f. 13. S. 4.  
nach gelechten Feuer auff dem  
Marckt versamlet und Umb-  
frage gehalten werden. f. 23.  
S. 12.

## C.

Cämmerer Amt. f. 12. S. 1.

## D.

Diebstal ernstlich zu straffen. f. 22.  
S. 8. 9.

Drechßler eilen zum Feuer. f. 15. S. 15.

## F.

Fasse nicht auff die Böden zusehen.  
f. 7. S. 14.

Färber Schuldigkeit. f. 19. S. 29.  
Feuerstätte Jährlich zu gewissen Zei-  
ten zubesichtigen, f. 5. S. 4. f. 8. S. 18.

D ij

Feuer

## Register.

- Feueressen/Camin und Feuerstätte sollen steinern seyn/f. 6. S. 9. Des Jahres zum öfftern gekehret werden. f. 8. S. 20.
- Fenster in Ställen/ auffn Böden und Tache nicht mit Stroh zu verstopffen. f. 8. S. 17.
- Feuer=Symer / wie viel deren zu halten/und wie solche bey Verkaufung der Häuser zuschaffen/ f. 9. S. 25. Jede Innung soll der gleichen schaffen/ f. 9. S. 27. Item Brau = und Malz = Häuser f. 10. S. 28. nach geleschten Feuer sollen selbige wieder aufs Rathshaus geschaffet werden. f. 22. S. 7.
- Feuer Sprützen. f. 9. S. 26. f. 19. S. 29.
- Feuer=Lampen an Eckhäusern. f. 10. S. 30.
- Feuer=Ordnung ist Jährlich im Anfang des neuen Regiments zuverneuern/ f. 13. S. 4. nach Gelegenheit der Zeit und Fälle zu verändern. f. 24. S. 1.
- Feuer = Zeichen wird von Peters Thurme ausgestecket. f. 15. S. 13. 14.
- Feilenhauer sollen sich zum Wassersprützen verfügen. f. 16. S. 15.
- Feuer=Hacken und Leitern/wie solche fortzuschaffen. f. 16. S. 19. wer darüber Aufsicht tragen solle. f. 19. S. 30. 31.
- Feuer bey Straffe nicht zu vertuschen. f. 20. S. 1.
- Feuers Verwahrung ist zu bestraffen f. 21. S. 2.
- Feuer dempffen zuhelffen soll sich niemand verweigern noch müßig darbey stehen. f. 21. S. 5.
- Feuer=und Brandstätte/ wie solche nach geleschten Feuer in acht zunehmen. f. 23. S. 10.
- Flachsrostern/hecheln und Garn siedn. f. 11. S. 31.
- Fleischer eilen zum Feuer. f. 15. S. 15.
- Flug=feuer wer darauff acht zugeben. f. 19. S. 29. f. 20. S. 33.
- Glässer in Gassen sind in dürrer Zeiten aufzuthammen. f. 8. S. 22. offen und reine zuhalten f. 9. S. 23. f. 6. S. 17.
- Fremde und unbekante Leute darf niemand von gemeiner Bürgerschaft herbergen. f. 4. S. 2. Gastwirthe sollen selbige dem regierenden Bürgermeister namhaft machen/und für sie haften. f. 5. S. 5.
- Frohbothe vide Stockmeister
- Futter und Gestrode vors Viehe soll auffer der Stadt verwahret werden. f. 7. S. 16.
- Fuhrleuthe eilen nach denen Feuer=Hacken und Leitern/ f. 16. S. 19. in gleichen nach denen Wasserbüten. f. 17. S. 21. 22.
- G.
- Gastgeber und Gärtböche sollen auf ihre Gäste acht haben / f. 4. S. 1. alleine

## Register.

alleine herbergen / f. 4. S. 2. frembde dem regierenden Bürgermeister nachmahafft machen. f. 5. S. 5.  
 Gassenschöpffen sollen die Feuerstätte besichtigen / f. 6. S. 8. an gefährlichen Orthen / denen Leuten Feuer zuhalten verbietē und Andeutung thun / f. 8. S. 18. auff die Flößer Achtung geben. f. 9. S. 23.  
 Gassen sollen mit bewehrter Mannschaft besetzt werden f. 23. S. 9.  
 Gebäude sollen steinern auffgeführt werden. f. 6. S. 9.  
 Gebäude beyn Feuer sind in Nothfall niederzureisen. f. 19. S. 28.  
 Gerichtschreiber Amt. f. 12. S. 1.  
 Gerichtschöpffen Amt. f. 13. S. 5. f. 22. S. 9.  
 Gerichtsdienner Amt. f. 13. S. 6.  
 Gefangene wie im Nothfall mit selbigen umbzugehen. f. 13. S. 7.  
 Gerber laufen zum Feuer Eymern. f. 16. S. 18.  
 Gesinde / so zu wehren ungeschicket / soll zu Hause bleiben / und auffß Feuer daselbst acht haben. f. 20. S. 33.  
 Glaser } Schuldigkeit. f. 15. S.  
 Gürthler } 15.

### H.

Hauswirthe un̄ Hauswirthin solle selbst auff ihre Gäste / in gleichen Handwercks-Leute auffß wandernde Gesinde achtung geben. f. 4. S. 1.

Herbergen frembder Leute stehet alleine den Gasthöfen zu. f. 4. S. 2.  
 Holz und Späne / wo es hinzulegen. f. 7. S. 14.  
 Holzhauer Schuldigkeit. f. 18. S. 28.  
 Hospital-Leute durch wem solche zuversorgen. f. 20. S. 34.  
 Höcken / } Schuldigkeit. f. 15.  
 Hutmacher / } S. 15.

### K.

Kandelgießer }  
 Kartenmacher }  
 Klingenschmiede }  
 Kürschner } Schuldigkeit.  
 Kucheler } f. 15. S. 15.  
 Küttler }  
 Kupfferschmiede }  
 Kihn und Späne sollen nicht anstatt derer Lichte gebraucht werden. f. 5. S. 6.  
 Kohlen wo solche zuverwahren. f. 7. S. 15.  
 Kufscher und Kärner eilen nach den Feuer-Hacken und Leitern / f. 16. S. 19. in gleichen nach den Wasser-Bütten. f. 17. S. 21.

### L.

Lampen und Nacht-Lichte / vide Feuer-Lampen  
 Leinweber Schuldigkeit. f. 15. S. 15.  
 Lichte und Feuer in acht zunehme. f. 5. S. 4. 6. mit selbigen ohne Latern nicht auff die Böden und Stättele zugehen. f. 5. S. 6. Lichte an Torge zuziehen. f. 11. S. 32.

D i i j

Mauer

Register.

Mauer Ziegel zu Brandgiebeln. f. 6. S. 11.

Marckmeister Ambt. f. 13. S. 6.

Mälzer eilen zur Rinne. f. 14. S. 8.

Mäurer Schuldigkeit. f. 18. S. 28.

Messerschmiede Schuldigkeit. f. 15. S. 15.

Müller sollen die Thämme in Gasen mit Schutz Bretern zurichten und zu Winterszeit die Flöser öffnen. f. 16. S. 17.

N.

Nachbarn sollen auff einander Auffacht haben/und Anzeigung thun. f. 5. S. 7. die Nächsten zehen Nachbarn / so umb das Feuer her wohnen/sollen zu Hause bleiben/das Feuer beschreyen helfen/und auff's Flug Feuer acht haben. f. 19. S. 29.

Nadler Schuldigkeit. f. 15. S. 15.

P.

Paretmacher / Schuldigkeit. f.

Pofamentirer / f. 15. S. 15.

Pferde derer Bürger sollen ungefeumbt nach den Feuer Hacken und Leitern geschicket werden. f. 17. S. 19. in gleichen nach den Schleiffen mit den Wasserbüten. f. 17. S. 21. 22. 23. 24.

R.

Raths Personen Ambt. f. 12. S. 1. 2. 3.

Rabensteiner Teich hat seine gewisse Aufseher. f. 14. S. 9.

Rinnen zwischen den Häusern und Tächern auszubauen. f. 6. S. 11.

Ringkenmacher Schuldigkeit. f. 15. S. 15.

Riemer eilen nach den Feuer Hacken und Leitern. f. 17. S. 20.

Röhrmeister Ambt. f. 14. S. 9. 10.

Röhr Kästen sollen gewisse Aufseher haben. f. 14. S. 11.

Rothgiesser soll sich zum Wasser Sprützen verfügen. f. 16. S. 15.

Rottmeister mit ihrer Rotte sollen sich nach geleschten Feuer auff dem Marckt zu ihren Dvartier meistern verfügen. f. 23. S. 12.

S.

Seiler sollen sich mit Hanff/Pech und Schmeer nicht überladen/ auch das Wagen Schmeer in Zwingern und zwischē den Thoren machen. f. 11. S. 33. eilen nach den Feuer Hacken. f. 17. S. 20.

Sensenschmiede |

Seifensieder. |

Senckler/ | Schuldigkeit.

Schleifer / | f. 15. S. 15.

Schneider/ |

Schmiede/ |

Steinmeken/ |

Schlosser sollen sich zum Wasser Sprützen verfügen. f. 16. S. 15.

Schuster schaffen die Feuer Eymer fort. f. 16. S. 18.

Schwefel nicht in Häusern zuziehen. f. 11. S. 34.

Schutz

Register.

Schutzbreter aufzusetzen. f. 14. S.

12. f. 16. S. 16.

Schiedewende sollen steinern seyn.

f. 6. S. 10.

Schindeltächer verbothen. f. 6. S.

12. 13.

Schutt und Aschenbrand wie es damit zuhalten. f. 23. S. 11.

Späne und Schleissen an statt der Liechte zebrauchen verboten. f. 5.

S. 6.

Stadtschreibers Ambt. f. 12. S. 1.

Stadtrichters Ambt. f. 13. S. 5.

Stadtgerichte sollen bey Verkaufung derer Häuser nach den Feuer-Eymern fragen/ und in deren Ermanglung auff jedes Stück 16. groschen von Kauffgeld darzu kürzen lassen. f. 9. S. 25.

Stadtvoigt soll auf die Flößer acht haben/ f. 9. S. 23. außs Feuergeräthe. f. 19. S. 31. Wasserbüthen. f.

20 S. 32. Brandstätte. f. 23. S. 10.

Stockmeisters Ambt. f. 13. S. 7.

Straffe derer/ so das Feuer vertuschen. f. 20. S. 1. verwahrlosen/ f.

21. S. 2. müßig darbey stehen/ f. 21.

S. 5. wieder die Obrigkeit murren

und Ungelegenheit machen/ f. 21.

S. 6. Feuer-Eymer entwenden/

f. 22. S. 7. sich an ausgefleheten

Guth vergreifen. f. 22. S. 8. 9.

Stürmen geschieht / wann der Thürmer eines Feuers Lobe ge-

wahr wird/ f. 15. S. 13. und ist dar-

rinne bescheidendliche masse zu-

gebrauchen/ ibidem,

Z.

Zaschner/

Zischer/

Zöpffer/

Schuldigkeit. f. 15. S. 15

Zämme in Flößern halten/ f. 8.

S. 22. f. 14. S. 12. f. 16. S. 17.

Zhore zu öffnen/wenn Feuer in der Vorstadt auskommen. f. 24.

Zhürmers Ambt f. 15. S. 13. 14.

Zrommete brauchet der Zhürmer neben den Glockenschlage / wann

zwey Feuer zugleich auffgehen.

f. 15 S. 14.

Zrinckgelder derer Fuhrleute / so Wasser zugeföhret. f. 17. S. 23. 24.

so gewehret. f. 21. S. 2. 3.

Zuchmacher/ } geben acht außs

Zuchscherer/ } Flug-Feuer. f. 1.

Zucht appen/ } S. 29.

B.

Berdächtige Leute nicht zu hausen. f. 5. S. 3.

Berehrungen vide Zrinckgelder.

Bersammlung derer Bürgere nach gelechten Feure und Umbfrage

auff den Marckte. f. 23. S. 12.

Uhrmacher soll sich zum Wasser-

Sprizen verfügen. f. 16. S. 15.

Bieh zuhalte ungewehret. f. 7. S. 16.

Unausgetroschen Getreyde nicht in

die Häuser zulegen. f. 7 S. 16.

Unschlit sol des Tages in Kuttelhö-

fen geschmelzet werden. f. 11. S. 32.

Vorstädter sollen der Feuer-Ord-

nung auch nach leben. f. 23. S. 12.

un ihnen möglichst beygesprun-

gen werden. f. 24. S. 1.

Uhrsa

Register.

Ursachen / weshalb diese Feuer-  
Ordnung verneuert t. 1.

W.

Wasserbüten. f. 8. S. 19. f. 17. S. 21.  
wer Aufsicht darüber zutragen.  
f. 20. S. 32

Wasser vor die Thüren zusetzen/  
f. 8. S. 21. Straffe derer/die daran  
freveln. f. 9. S. 24. im Nothfall in  
die Röhrkästen / die dem Feuer  
am nechsten sind/am meisten zu-  
leiten f. 14. S. 10. nicht unnützlich/  
ohne Befehl aus denselben ab-  
zuschlagen/oder auszuschöpfen.  
f. 14. S. 11. mit Aufsetzung der  
Schubreter zu samlen. f. 14. S. 12.

Wasserkästen haben ihre Aufseher.  
f. 14. S. 11.

Wassersteiger Ambt. f. 14. S. 9.

Waschen und beichen in Häusern.  
f. 11. S. 31.

Wachtmeisters Ambt. f. 13. S. 6. f.  
23. S. 20.

Wagner eilen nach den Feuer-Ha-  
cken und Leitern. f. 17. S. 20.

Weinschencken sollen auf ihre Gäs-  
te achtung geben. f. 4. S. 1.

Weißgerber Schuldigkeit. f. 15. S.  
15.

Weibes- Volck und unnützlich Besin-  
del soll vom Feuer zurucke ge-  
halten werden f. 23. S. 9.

Z.

Ziegelstach soll aller Orten seyn. f.  
7. S. 13.

Zimmer-Leute } Schuldigkeit. f.  
Ziegelstreicher / } 18. S. 28.

Zwey Feuer/ so deren verhanden/  
wie sich zuverhalten sey. f. 12. S. 5.  
f. 15. S. 14.

Zweckenschmiede Schuldigkeit. f.  
15. S. 15.



107

m. 5



h. 99, 31

(x20)

# Neuer = Ord

## L. L. Ra

### Der Churf. Sächs. freyen Freyberg

Wie solche hiebevör für gemeine  
alda zusammen getra

Jes aufss neue mit Fleiß anderweit in  
wärtiger Zeit und Läuſſte Zustand / so  
möglichen/gerichtet/ und zu Männigli  
tung publiciret.



Freyberg/gedruckt bey Zacharias B

